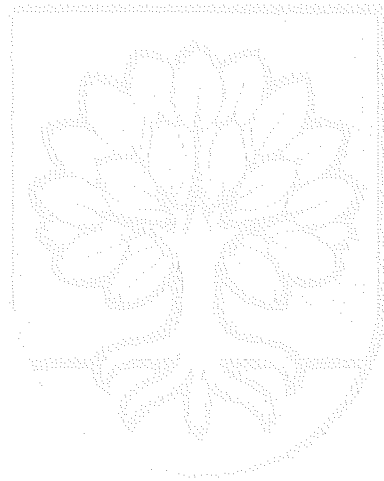


Reglement für die Betreuungsgutscheine



01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Zweck und Geltungsbereich | 3 |
| II. Betreuungsgutscheine..... | 3 |
| III. Altersgruppen | 3 |
| IV. Organisation | 3 |
| V. Rechtsanspruch..... | 3 |
| VI. Anspruchberechtigtes Betreuungspensum..... | 3 |
| VII. Gebühr..... | 3 |
| VIII. Inkrafttreten | 3 |
| IX. Genehmigungsvermerke | 4 |
| X. Auflagezeugnis | 4 |

Reglement für die Betreuungsgutscheine

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen sind im Reglement über die Betreuungsgutscheine in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg erlässt, gestützt auf

- die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011 des Kanton Bern, insbesondere Art. 34a – Art. 34x,
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg

folgendes Reglement:

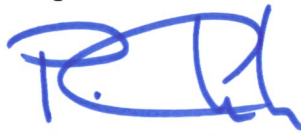
| | |
|--|--|
| Zweck und Geltungsreich | Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV. |
| Betreuungsgutscheine | Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. |
| Altersgruppen | Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der sechsten Klasse für Tagesfamilien. |
| Organisation | Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Organisationsreglement. |
| Rechtsanspruch | Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern. |
| Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum | Art. 6 Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht. |
| Gebühr | Art. 7 ¹ Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von Fr. 20.00 erhoben. |
| Inkrafttreten | Art. 8 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. |

Das Reglement wurde an der Versammlung vom 9. September 2020 angenommen.

Gemeinderat Buchholterberg



Sandra Nussbaum
Gemeindepräsidentin



Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Auflagezeugnis

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 09.08.2020 bis 09.09.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 32 vom 06.08.2020 und Nr. 36 vom 03.09.2020 bekannt.

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 8 tritt das Reglement für die Betreuungsgutscheine auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 22.10.2020.

Heimenschwand, 14.10.2020

Die Leiterin Gemeindeverwaltung:

